

# Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 478.

## Gesetz

vom 27. Juli 1889,

den Zinsfuß für die Einlagen bei den LandesSparkassen betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Meuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Granitzfeld, Hera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

### § 1.

Der § 1 des Gesetzes vom 1. September 1886, Aenderungen des Sparkassenstatuts vom 22. Dezember 1883 betreffend (Gesetzl. Bd. XX. S. 129), tritt außer Kraft und wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Einlagen werden bis Ende Dezember 1889 mit drei und einem Halb, von Anfang Januar 1890 ab dagegen mit drei und einem Drittel vom Hundert an; das Jahr verzinßt.

Bei Annahme von Einlagen über Drei Hundert Mark kann die Sparkassenvverwaltung einen niedrigeren Zinsfuß bedingen; ist aber eine desfallige besondere Vereinbarung nicht getroffen worden, so gilt auch für

Abgegeben am 31. Juli 1889.